



Merkblatt Bundes- und Landesstraßen

Gemäß § 9 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) beschließt der Regionalrat auf Grundlage des Landesentwicklungsprogramms, des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne über die Vorschläge der Region für die Verkehrsinfrastrukturplanung (gesetzliche Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes) sowie für die jährlichen Ausbauprogramme für Landesstraßen und Förderprogramme für den kommunalen Straßenbau.

In diesem Zusammenhang erarbeitet die Bezirksregierung Köln in enger Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW regionale Vorschläge und Prioritätenlisten zu Bundesfernstraßen und Landesstraßen betreffenden Plänen und Programmen. Hierbei handelt es sich um folgende Pläne und Programme

- Bundesverkehrswegeplan
- Landesstraßenbedarfsplan, -ausbauplan, -bauprogramm (UAlli)
- Programme "Um- und Ausbaumaßnahmen von Landesstraßen < 3,0 Mio. Euro (UAlla)" und "Radwegebau an bestehenden Landesstraßen (UAllr)"

Zu den genannten Programmen und Plänen erstellt die Bezirksregierung Köln unter anderem Beschlussvorlagen für den Regionalrat und seine Fachkommissionen. Die regionalen Vorschläge und Prioritätenlisten werden nach dem Beschluss des Regionalrats dem Verkehrsministerium zugeleitet. Die Entscheidungen des Fachministeriums werden dem Regionalrat und seinen Fachkommissionen zeitnah zur Kenntnis gegeben.



1 Bundesverkehrswegeplan

Der Bundesverkehrswegeplan ist ein verkehrsträgerübergreifender Infrastrukturplan, der seit Mitte der siebziger Jahre vom Bund vorgelegt wird. Er legt die Dringlichkeit von Projekten fest, berücksichtigt die zur Verfügung stehenden Mittel und bestimmt die Prioritäten für Investitionsentscheidungen der öffentlichen Hand. Das Bundesverkehrsministerium stellt Fünfjahrespläne auf, die den Rahmen für die Aufstellung der Straßenbaupläne bilden. Nach Ablauf von fünf Jahren prüft das Bundesverkehrsministerium, ob der Bedarfsplan der Verkehrsentwicklung anzupassen ist.

Für die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes erstellen die Länder Landesprioritätenlisten der disponiblen, d.h. der noch zur Bewertung anstehenden Projekte, die nicht bereits für den neuen Bundesverkehrswegeplan feststehen. In Nordrhein-Westfalen stützen sich die Landesprioritätenlisten für die Bauvorhaben an Bundesfernstraßen und an Schienenwegen auf die durch die Regionalräte der fünf Regierungsbezirke verabschiedeten Prioritätenlisten. Die Prioritätenlisten aller Länder werden schließlich zu einer bundesweiten Projektliste zusammengefasst, die Grundlage für den Beschluss des Bundeskabinetts zum neuen Bundesverkehrswegeplan ist.

2 Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

Teil des Bundesverkehrswegeplanes ist der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen. Er stellt den Bedarf fest für:

- die Erweiterung von Bundesautobahnen
- den Neubau von Bundesautobahnen
- Neubau und Erweiterung von Bundesstraßen einschließlich des Baus von



- Ortsumgehungen

Die Feststellung des Bedarfs ist die Grundlage für den Neu- und Ausbau von Bundesfernstraßen. Sie ist verbindlich für die Linienbestimmung und die Planfeststellung. Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist nach der in 2010 durchgeführten Bedarfsplanüberprüfung in mehrere Dringlichkeitsstufen eingeteilt:

Maßnahmen mit uneingeschränktem Planungsauftrag: Linienfestlegung, Detailplanung, Planfeststellung und Bauvorbereitung können eingeleitet oder weitergeführt werden.

- Vordringlicher Bedarf (VB)
- Vordringlicher Bedarf mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag (VÖ)

Maßnahmen mit Planungsrecht

- Weiterer Bedarf mit Planungsrecht (WB*)
- Weiterer Bedarf mit Planungsrecht und bes. naturschutzfachlichen Planungsauftrag (WÖ*)

Maßnahmen ohne Planungsrecht / -auftrag

- Weiterer Bedarf (WB)
- Weiterer Bedarf mit hohem ökologischen Risiko(ohne Planungsrecht /-auftrag)

Sollte ein unvorhergesehener Verkehrsbedarf entstehen, können die Straßenbaupläne auch Maßnahmen enthalten, die nicht im Bedarfsplan enthalten sind.



3 Um- und Ausbaumaßnahmen von Landesstraßen unter 3,0 Mio. Euro (UAIIa)" und Radwegebau an bestehenden Landesstraßen (UAIIr)

Auf Grundlage der Vorschläge des Landesbetriebs Straßenbau NRW erstellen die Bezirksregierung Köln einen Entwurf zur regionalen Priorisierung der Programme

- "Um- und Ausbaumaßnahmen von Landesstraßen unter 3 Mio. Euro Gesamtkosten (UAIIa)" sowie
- "Radwegebaumaßnahmen an bestehenden Landesstraßen (UAIIr)".

In diesen Programmen werden für die Regionalniederlassungen Rhein-Berg, Villedifel und Niederrhein des Landesbetriebs Straßenbau NRW Prioritäten beschlossen. Dadurch soll ermöglicht werden, dass in jedem Regionalniederlassungsbereich im Regierungsbezirk Köln mindestens eine Maßnahme des UAIIa- und UAIIr-Programms begonnen werden kann. Sollte z.B. aufgrund vorhandener Randbedingungen eine Maßnahme mit der Priorität 1 nicht realisiert werden können, soll die "nächstprioritäre" Maßnahme des betreffenden Regionalniederlassungsbereichs nachrücken. Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Regionalrat werden die Programme dem Landesverkehrsministerium zur Kenntnis vorgelegt. Maßnahmen, denen das Ministerium im Einzelfall widersprochen hat, dürfen nicht finanziert werden.

4 Landesstraßenbedarfsplan und Landesstraßenausbauplan

Das Land NRW stellt den Landesstraßenbedarfsplan für den Neu- und Ausbau von Landesstraßen auf. Er enthält - unterteilt in die Dringlichkeitsstufen 1 und 2 - die langfristigen Planungen für Baumaßnahmen über 3 Millionen Euro Gesamtkosten.



Die Vorhaben der Stufe 1 können planerisch bis zum Planfeststellungsbeschluss vorangebracht werden, die der Stufe 2 lediglich bis zur Linienabstimmung.

Auf der Grundlage des Landesstraßenbedarfsplans stellt das Landesverkehrsministerium im Benehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtages das mittelfristige Programm, den Landesstraßenausbauplan, fest. Der Ausbauplan enthält diejenigen Maßnahmen der Stufe 1, die im jeweiligen Programmzeitraum verwirklicht oder baulich begonnen werden sollen.

Gemäß § 5 Landesstraßenausbaugesetz entscheidet das Landesverkehrsministerium bei unvorhersehbarem Bedarf im Benehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtages über Ausnahmen vom Landesstraßenbedarfs- und ausbauplan. Der regionale Vorschlag wird auf Grundlage der Vorschläge des Landesbetriebes Straßenbau NRW erstellt und dem Regionalrat vorgestellt. Der beschlossene regionale Vorschlag wird von der Bezirksregierung Köln dem Landesverkehrsministerium vorgelegt.

5 Landesstraßenbauprogramm (UAlli)

Auf Grundlage des Landesstraßenausbauplanes erstellt die Bezirksregierung Köln in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW den regionalen Vorschlag zum Landesstraßenbauprogramm (UAlli). Dieses Programm wird, ebenfalls nach Beschlussfassung durch den Regionalrat, dem zuständigen Ministerium vorgelegt. Es stellt neue und laufende Baumaßnahmen dar, die im Programmjahr an- bzw. weiterfinanziert werden sollen.

Weicht das Landesverkehrsministerium von den Vorschlägen des Regionalrates ab, ist dies in einer Stellungnahme zu begründen. Die für dieses Programm jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden nach einer feststehenden Quote auf die Regierungsbezirke verteilt. Mit diesen Mitteln werden vorrangig Maßnahmen des



aufgestellten und vom Land verabschiedeten Landesstraßenbauprogramms finanziert.